



Hinweise zum Schutz von Personen, die aus Libyen flüchten - UNHCR Empfehlungen (25. Februar 2011)

1. Einführung

Infolge eskalierender Gewalt und Unruhen in Libyen befinden sich Tausende von Menschen auf der Flucht. Die meisten Menschen verlassen Libyen über den Landweg nach Ägypten und Tunesien, Ausreisen in andere Länder finden aber auch auf dem Luft-, See- oder Landweg statt. Über die derzeitige Situation in Libyen sind nur wenige Informationen verfügbar, jedoch existieren glaubhafte und alarmierende Berichte über exzessive Gewaltanwendung gegenüber Zivilisten und Hunderte von Opfern. Berichten zufolge richtet sich die Gewalt gezielt auch gegen die großen Ausländergruppen, einschließlich der im Land lebenden Flüchtlinge und Schutzsuchenden. Der UN-Sicherheitsrat hat ein Ende der Gewalt gegen Zivilisten sowie die Bereitstellung von internationaler humanitärer Hilfe für die Menschen in Libyen gefordert.

UNHCR hat seine Tätigkeiten in den aktuell vom Zustrom der Flüchtlinge betroffenen Ländern Nordafrikas verstärkt, um den Regierungen die erforderliche Unterstützung anbieten zu können. UNHCR steht in engem Kontakt mit den betroffenen Regierungen und hilft ihnen, soweit möglich, gezielte Unterstützung bei der Befriedigung grundlegender Bedürfnisse zur Verfügung zu stellen und auf die spezifischen derzeitigen und künftigen Entwicklungen angemessen zu reagieren.

2. UNHCR-Empfehlungen

Unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Situation in Libyen gibt UNHCR folgende Empfehlungen zum Umgang mit ankommenden Personen aus Libyen und Hinweise zu der Möglichkeit der Rückkehr nach Libyen heraus. Diese Empfehlungen und Hinweise beinhalten keine Richtlinien über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Rahmen nationalstaatlicher Asylsysteme. Demzufolge berührt die Position des UNHCR nicht die im Rahmen individueller Asylverfahren bezüglich Personen aus Libyen getroffenen Entscheidungen nationaler Behörden. Soweit es die Situation erfordert, wird UNHCR diese Position überprüfen und gegebenenfalls an die aktuellen Entwicklungen anpassen.

- **Allen Personen, die Libyen verlassen, sollte ungeachtet des Hintergrundes ihrer Flucht ohne Diskriminierung Zugang zum Staatsgebiet gewährt werden.**

UNHCR begrüßt das Vorgehen der tunesischen Regierung, aus Libyen ankommende Personen aufzunehmen. Ebenso begrüßt UNHCR die Zusage der ägyptischen Regierung, sowohl allen libyschen Staatsangehörigen, als auch Bürgern aus Drittstaaten, einbezogen die von UNHCR registrierten Flüchtlinge und Asylsuchenden, die Einreise zu gestatten. UNHCR ruft alle Regierungen der angrenzenden Staaten im nördlichen Afrika und in Europa auf, ihre Land-, Luft und Seegrenzen für Personen offen zu halten, die zur Flucht aus Libyen gezwungen sind.

Zudem sollten keine Abschiebungen nach Libyen vollzogen werden.

- **Alle Personen, die Libyen verlassen, sollten von Aufnahmearrangements profitieren können, die ihnen die Erfassung und Befriedigung ihrer essentiellen Bedürfnisse ermöglichen.**

Für die neu aus Libyen einreisenden Personen sollten Aufnahmebedingungen geschaffen werden, die ihnen unabhängig von ihrem Status die Befriedigung essentieller materieller und psychosozialer Bedürfnisse (z.B. Unterkunft, Nahrung, Kleidung und medizinische Versorgung) und ihr Wohlergehen gewährleisten, bis die Möglichkeit besteht, sie an adäquate Stellen und Programme weiterzuverweisen, die ihnen zielgerichtete Hilfe und Unterstützung anbieten können. Die Nutzung ausgewiesener Aufnahmeeinrichtungen, in denen - gegebenenfalls mit Unterstützung verschiedener humanitärer Akteure einschließlich UNHCR - grundlegende Leistungen angeboten werden, kann sich insbesondere für diejenigen Länder als nützlich erweisen, die von einem massiven Zustrom aus Libyen ankommender Personen betroffen sind.

Im Interesse des Schutzes und der Sicherheit der ankommenden Personen sollten selbst nur zur temporären Nutzung bestimmte Aufnahmeeinrichtungen in ausreichender Entfernung zur libyschen Grenze eingerichtet werden.

- **In Anbetracht der unterschiedlichen Hintergründe, die Menschen zur Flucht aus Libyen veranlassen, setzt sich UNHCR für die Gewährung differenzierter Schutzkategorien ein. Die erforderliche Differenzierung kann durch Einteilung nach bestimmten Profilen und gezielte Weiterverweisung der Betroffenen nach ihrer Ankunft erleichtert werden.**

Erste Informationen über neu ankommende Personen aus Libyen lassen vermuten, dass sie in eine Reihe unterschiedlicher Personengruppen eingeteilt werden könnten:

- Drittstaatsangehörige, die sich in Libyen als Arbeitsmigranten oder zu anderen Zwecken aufgehalten haben und die den Wunsch hegen, in ihr Herkunftsland zurückzukehren;
 - Personen mit spezifischen Bedürfnissen (z.B. Frauen mit besonderer Risikoexposition, unbegleitete/ von ihren Familien getrennte Kinder oder Opfer von Menschenhandel);
 - Libysche Staatsbürger, die gezielter Verfolgung, Gewalt und schwerwiegenden Unruhen in Libyen zu entfliehen suchen;
 - Personen, bei denen Anhaltspunkte für das Vorliegen von Ausschlussstatbeständen aus dem Anwendungsbereich des internationalen Flüchtlingsschutzes vorliegen oder bei denen aus sonstigen Gründen eine Einbeziehung in den internationalen Flüchtlingsschutz nicht in Frage kommt;
 - Flüchtlinge und schutzsuchende Personen aus Drittstaaten, die sich in Libyen aufgehalten haben oder die auf der Durchreise waren, unabhängig davon, ob sie von UNHCR registriert waren oder nicht.
- **UNHCR empfiehlt, dass libyschen Staatsangehörigen bis zur Feststellung ihres individuell angemessenen Schutzstatus und der Identifikation adäquater Lösungen vorübergehender Schutz gewährt werden sollte.**

Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Situation in Libyen betrachtet UNHCR libysche Staatsangehörige prinzipiell als schutzbedürftige Personen unter dem Mandat von UNHCR. UNHCR zugängliche Informationen sprechen dafür, dass die derzeitige Lage in Libyen einer der von der Flüchtlingskonvention der Organisation Afrikanischer Staaten von 1969 erfassten Situationen entsprechen könnte.¹ Darüber hinaus deuten die Fluchtumstände einer Vielzahl libyscher Staatsangehöriger darauf hin, dass sie die Voraussetzungen für eine Einbeziehung in den Schutzbereich des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung

¹ OAU-Konvention von 1969 zur Regelung der besonderen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika.

der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) oder subsidiärer Schutzinstrumente oder -programme erfüllen.

Angesichts der unberechenbaren Situation in Libyen, die von kurzfristigen Änderungen und täglichen Entwicklungen gekennzeichnet ist, können die vielfältigen Bedürfnisse der aus Libyen flüchtenden Personen nach Einschätzung von UNHCR gegenwärtig am Besten im Rahmen der Gewährung vorübergehenden Schutzes² befriedigt werden, bis sich die Situation in Libyen übersichtlicher gestaltet und Vorkehrungen für andere Lösungen getroffen werden können.

- **UNHCR ist sich der Notwendigkeit umfassender Bemühungen zur Identifizierung solcher Personen bewusst, die wegen des Vorliegens von Ausschlussstatbeständen oder wegen ihrer andauernden Verwicklung in militärische Aktivitäten nicht in den Anwendungsbereich des internationalen Flüchtlingsschutzes einbezogen werden können.**

Unter den Personen, die Libyen derzeit verlassen, könnten Personen sein, die im Rahmen der Ausübung früherer Führungspositionen oder wegen ihrer Handlungen im Zusammenhang mit den derzeitigen Unruhen in schwerwiegende kriminelle Aktivitäten verwickelt waren. Dies schließt unter anderem Personen ein, die in Verbindung mit der libyschen Polizei oder dem Militär, paramilitärischen Gruppen, Söldnern oder anderen bewaffneten Gruppen stehen.

Mit Blick auf diese Personen ist genau zu untersuchen, ob sie eine individuelle Verantwortung für Menschenrechtsverletzungen oder andere Straftaten tragen, welche einen Ausschluss aus dem internationalen Flüchtlingsschutz begründen würde. Dies betrifft auch Personen, die paramilitärischen Gruppen angehörten oder die von den libyschen Behörden als ausländische Söldner rekrutiert worden sind. Soweit möglich, sollten diese Personen von ankommenden Zivilpersonen getrennt werden.

- **Drittstaatenangehörige, die die Anerkennung als Flüchtlinge beantragen oder sonstige individuelle Schutzbedürfnisse geltend machen, sollten zwecks Prüfung ihres Schutzantrages auf das nationale Asylverfahren oder – im Bedarfsfall – auf das UNHCR-Statusfeststellungsverfahren verwiesen werden.**

Libyen war sowohl ein Transit- als auch ein Zielland für Flüchtlinge und sonstige schutzsuchende Personen aus Drittstaaten.

Unter den Personen, die in Libyen bereits unter dem Mandat von UNHCR als Flüchtlinge anerkannt worden sind, befinden sich Palästinenser und irakische Staatsangehörige sowie sudanesisch, äthiopisch, somalisch oder eritreisch Flüchtlinge, aber auch kleine Gruppen von Flüchtlingen aus anderen Ländern.

Hinzu kommen Personen, deren Schutzbegehren bisher noch nicht abschließend geprüft wurde. Hierzu zählen:

- Personen, die als Asylsuchende bei der UNHCR-Vertretung in Libyen registriert sind;
- Personen aus Drittstaaten oder staatenlose Personen, die ein Schutzbedürfnis für sich in Anspruch nehmen, bisher jedoch noch keinen Zugang zu UNHCR hatten oder – insbesondere aufgrund der

² Vergleiche hierzu Artikel 2 (5) der OAU-Konvention von 1969 zur Regelung der besonderen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika oder die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 2001/55/EG vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten. Zudem enthalten die nationalen Rechtsordnungen verschiedener Staaten ebenfalls Regelungen zum vorübergehenden Aufenthalt im Falle außergewöhnlicher Umstände.

Einschränkungen, denen die Tätigkeit der UNHCR-Vertretung in Libyen durch die libysche Regierung unterworfen war - noch keine Gelegenheit hatten, Flüchtlingsschutz zu beantragen.

UNHCR empfiehlt, diese Personen zum Zwecke der Prüfung ihres Schutzbedarfs auf das nationale Asylverfahren oder – in Ländern, wo ein solches Verfahren nicht besteht – auf das Verfahren von UNHCR zur Feststellung der internationalen Schutzbedürftigkeit zu verweisen.

- **UNHCR empfiehlt die Einrichtung besonderer Vorkehrungen zum Schutz besonders verletzlicher Personengruppen einschließlich unbegleitete bzw. von ihren Familien getrennte Kinder, Frauen mit besonderer Risikoexposition, Opfer von Menschenhandel, ältere oder traumatisierte Personen.**

UNHCR liegen bisher keine Informationen darüber vor, ob und wie viele der ankommenden Personen in den verschiedenen Zufluchtsstaaten spezifische Bedürfnisse haben. UNHCR erwartet jedoch, dass unter den Ankömmlingen vor allem unbegleitete bzw. von ihren Familien getrennte Kinder, Frauen mit besonderer Risikoexposition, Opfer von Menschenhandel, Personen mit traumatisierenden Erfahrungen und andere besonders verletzte Personengruppen sein könnten, die sofortige Aufmerksamkeit und besondere Expertise benötigen.

- **Drittstaatsangehörigen, die nicht um internationalen Schutz nachsuchen oder bei denen kein Bedürfnis für die Gewährung internationalen Schutzes ersichtlich ist, sollte Hilfe zur Rückkehr in ihr Heimatland zur Verfügung gestellt werden.**

Libyen war eines der Hauptziele für Arbeitsmigranten aus den Subsahara-Gebieten und anderen Regionen. Darüber hinaus halten sich in Libyen Drittstaatsangehörige auf, die aus verschiedenen anderen Gründen dort lebten. Medienberichten zufolge haben einige dieser Menschen Libyen mithilfe der Regierungen ihrer Herkunftsländer verlassen können. Andere haben den Wunsch geäußert, jetzt in ihre Herkunftsländer zurückzukehren nachdem sie zunächst in eines der Nachbarländer ausgereist waren. Beachtliche und begrüßenswerte Bemühungen der Herkunftsländer und die Unterstützung durch IOM erleichtern die Rückkehr der gestrandeten Migranten in ihre Herkunftsländer.

- **UNHCR appelliert an alle Regierungen der Länder in der Region und an die internationale Gemeinschaft, bei der Bewältigung dieser Notfallsituation zusammenzuarbeiten und die am stärksten betroffenen Länder im Geiste der Solidarität und Lastenteilung zu unterstützen.**

Die meisten der aus Libyen fliehenden Personen sind nach Ägypten und Tunesien ausgereist. Die große Anzahl heimkehrender eigener Staatsangehöriger und ausländischer Personen stellt eine erhebliche Belastung für die beiden Länder dar, die selbst erst kürzlich von gravierenden inneren Umwälzungen betroffen waren. UNHCR und andere internationale Organisationen haben diesen Regierungen Hilfe angeboten, um den Zustrom von Menschen zu bewältigen, jedoch wird hierzu weitere Unterstützung benötigt.

UNHCR
25. Februar 2011